

VORSTELLUNG DER BEDARFSPLANUNGSREFORM DES G-BA BREMEN AM 29. MAI 2019

DR. BERNHARD GIBIS DEZERNENT KBV



- **→** HINTERGRUND
- ✓ WEITERENTWICKLUNG DER BEDARFSPLANUNG
 - **✓** MORBIDITÄTSFAKTOR
 - → VERHÄLTNISZAHLEN
 - **⊅** QUOTEN
 - **↗** ERREICHBARKEIT
 - → WEITERE THEMEN
- **↗** FAZIT UND AUSBLICK



HINTERGRUND

- - ✓ MORBIDITÄTSFAKTOR
 - → VERHÄLTNISZAHLEN
 - **⊘** QUOTEN
 - *⊅* ERREICHBARKEIT
 - → WEITERE THEMEN
 - **↗** AUSWIRKUNGEN
- **→ FAZIT UND AUSBLICK**



Die Bedarfsplanung ist immer im Kontext der grundlegenden Strukturentscheidungen des deutschen Gesundheitssystems zu betrachten

Solidarisch finanziertes Gesundheitssystem

Ambulante Versorgung überwiegend durch freiberuflich und selbstständig tätige Ärzte

Teilnahme von Kliniken an der vertragsärztlichen Versorgung u.a. durch MVZ

Morbiditätsorientierte Gesamtvergütung (mit befreiender Wirkung)

Gesetzlicher Rahmen der Bedarfsplanung

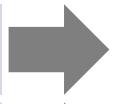


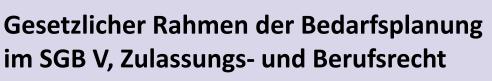
Freiheitsgrade in der Verteilung gewährleisten (aber auch hohe Leistungsmotivation etc.)

Kliniken nehmen durch Übernahme von Zulassungen oder in offenen Bezirken teil

Festschreibung der finanziellen und damit implizit auch der personellen Ressourcen

Gibt bestimmte Instrumente vor (Planungsbereiche, Verhältniszahlen etc.) aber schließt andere aus







Die Bedarfsplanung fußt auf zwei wesentlichen Säulen und Zielrichtungen

Bedarfsplanung

1990

Wachstums-/ Ausgabenbremse

- Die Bedarfsplanung begrenzt die bundesweite Zahl der Ärzte je Arztgruppe insgesamt.
- Ziel war (und ist) dabei die Begrenzung der Ausgaben in der vertragsärztlichen Versorgung.
- Die MGV kann nur eine begrenzte Zahl an Ärzten finanzieren.
- Sicherung der (System-) Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung

Verteilungsfunktion

ab 2000

- Die Bedarfsplanung sichert den vergleichbaren Zugang aller Versicherten zur Versorgung
- › Bedarfsplanung ist (neben Zulassung und Vergütung) ein zentrales Instrument zur Steuerung des Versorgungsangebots

ABER: Planen hat intrinsische Limitationen

"Wenn ein medizinisch zu versorgender Bedarf nicht 'exogen' vorgegeben ist, sondern im Gesundheitswesen selbst gestaltet wird, … erscheint es vergeblich, 'Versorgungsbedarf' punktgenau messen zu wollen, um daraus den benötigten Leistungsmix und … die für eine wirtschaftliche Leistungserbringung nötigen Kapazitäten herzuleiten. 'Bedarfsplanung',

treffender wohl Bedarfsmanagement, wird vielmehr ein iterativer, offener Lern-,

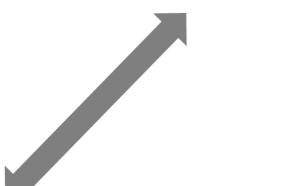
Entwicklungs- und Systemgestaltungsprozess.

Das heißt nicht, auf evidenzbasierte, gesellschaftlichen Erwartungen

standhaltenden und nachhaltig

finanzierte, d.h. normative

Versorgungsziele zu verzichten."



Bestandsschutz

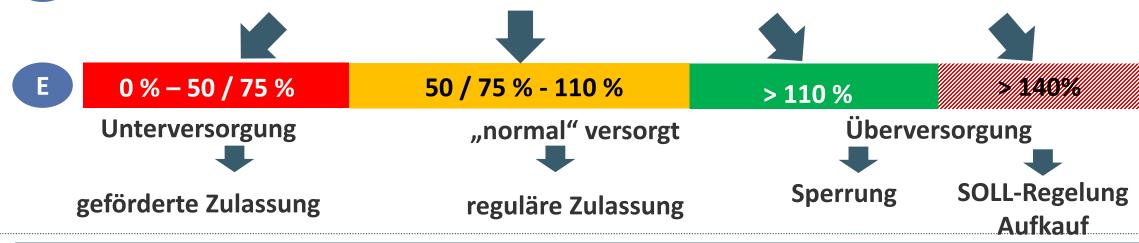
(Robra und Spura -Krankenhausreport 2018)

Mehr Leistungen

Kostenkontrolle

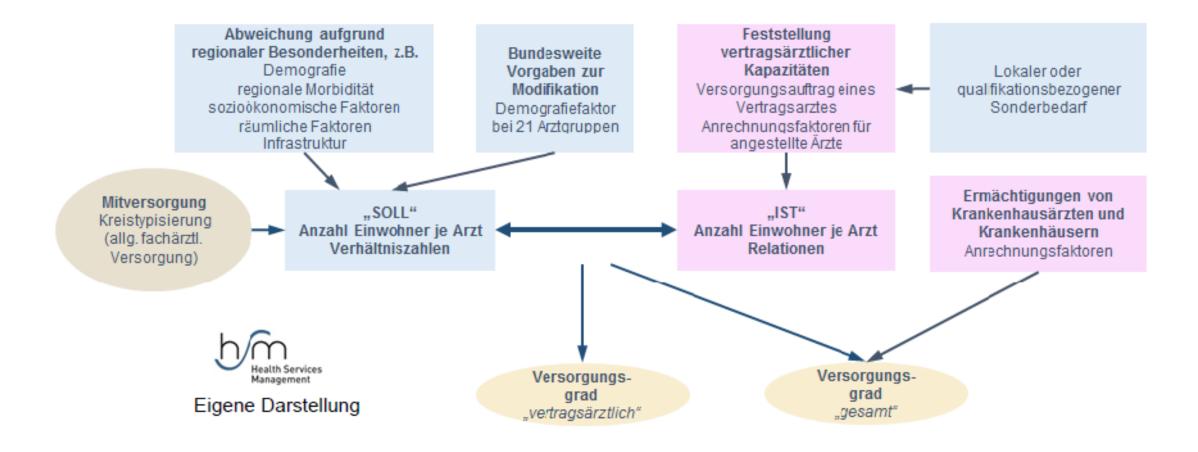
Die Grundsystematik der Bedarfsplanung folgt den gesetzlichen Vorgaben im SGB V (die wenig Handlungsspielraum vorsehen)

- A Definition eines Planungsbereichs
- B Festlegung eine SOLL-Versorgungsniveaus je Arztgruppe (Verhältniszahlen)
- **C** Ermittlung des IST-Versorgungsniveaus im Planungsbereich
- Vergleich des IST- und SOLL-Versorgungsniveaus als Versorgungsgrad





Bedarfsplanung bis 2019, Darstellung der GBA-Gutachter



Aufgrund regionaler Besonderheiten kann von der Richtlinie abgewichen werden.

In Bremen wurden die Verhältniszahlen (VHZ) in einigen Arztgruppen angepasst:

Chirurgen und Orthopäden:

Verschiebung zwischen den Arztgruppen der Chirurgen und der Orthopäden aufgrund Weiterbildungsordnung (Zusammenlegung der Arztgruppen und neuer Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie) → VSG für Orthopäden steigt, für Chirurgen sinkt → Zulassungskarussell

- > VHZ für Chirurgie wurden angehoben, VHZ für Orthopädie gesenkt.
- Mit Beschluss vom 20.09.18 hat der G-BA die Zusammenlegung der beiden Arztgruppen in der M-WBO auch in der BPL nachvollzogen → die regionale Abweichung wird obsolet.

Gesonderte fachärztliche Versorgung:

Bremen/Bremerhaven übernimmt Mitversorgung für niedersächsische Bevölkerung.

- > VHZ wurden abgesenkt.
- > Mit Beschluss vom 15.02.2018 gab es auch eine Anpassung der VHZ der ges. fach. Versorgung.
- KBV

Ob hier an der regionalen Abweichung festgehalten wird, insb. auch nach der Reform, bleibt abzuwarten.

Der gesetzliche Auftrag zur Reform war klar umrissen und wurde im Gutachten zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung adressiert.

§ 101 Abs. 1 Satz 7 (neu) SGB V

"Der Gemeinsame Bundesausschuss trifft mit Wirkung zum 1. Juli 2019 die erforderlichen Anpassungen für eine bedarfsgerechte Versorgung nach Prüfung der Verhältniszahlen gemäß Absatz 2 Nummer 3 und unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur kleinräumigen Planung, insbesondere für die Arztgruppe nach Absatz 4 [Psychotherapeuten]."

§ 101 Abs. 2 SGB V

"Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die anzupassen oder neue Verhältniszahlen fest

- wegen der Änderung der fachlichen Ord
- 2. weil die Zahl der Ärzte einer Arztgruppe
- 3. zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Sozial- und Morbiditätsstruktur zu berü



Verhältniszahlen

Gutachten zur Weiterentwicklung der

Bedarfsplanung i.S.d. §§ 99 ff SGR V **Bewertung des Status Quo**

zur Sicherung der vertragsärztlichen Vers B

Gemeinsamer Bundesausschuss am 15

Regressionsbasierte Schätzung des lokalen

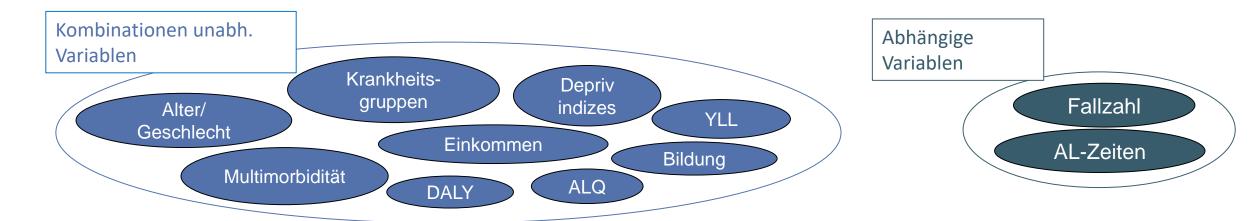
Versorgungsbedarfs

Strukturierung der räumlichen Verteilung des vertragsärztlichen Versorgungsangebots

- Leonie Sundmacher Fachbereich Health Services Managem Ludwig-Maximilians Universität Münche
- Vertragsärztliches Angebot und Strukturierung der vertragsärztlichen Versorgung
- **Internationaler Vergleich**
- **Juristischer Teil**

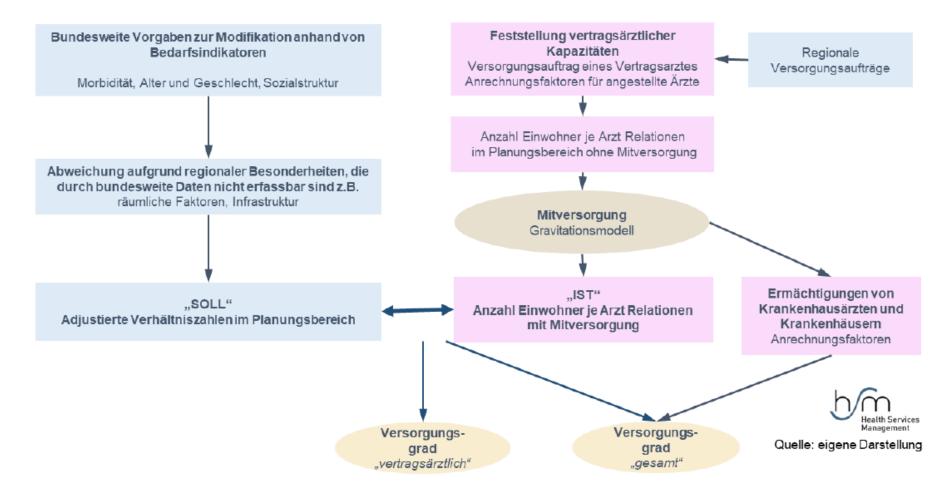
WIE VIELE UND WELCHE FAKTOREN? Gutachten: Regressionsbasierte Schätzung lokalen Versorgungsbedarfs

Gutachter kritisieren "angebotsorientierte Bedarfsplanung" und schlagen statt dessen Schätzung des regionalen Versorgungsbedarfs mithilfe einer Vielzahl von Regressionsmodellen auf Grundlage von VDX-Abrechnungsdaten (2015) vor



- Adjustierung der regionalen Ergebnisse um bundesweite Inanspruchnahme nach Alter und Geschlecht und Anteil der Nicht-GKV Versicherten an der Bevölkerung
- → Ergebnis der Modellrechnungen ist ein geschätzter Bedarf (ausgedrückt bspw. in Fällen) pro Planungsbereich

Regressionsbasiertes Gravitationsmodell der Gutachter



WIE? GUTACHTER-Vorschlag zur Abgrenzung von Facharztgruppen ist eher dogmatisch und problematisch in der Umsetzung

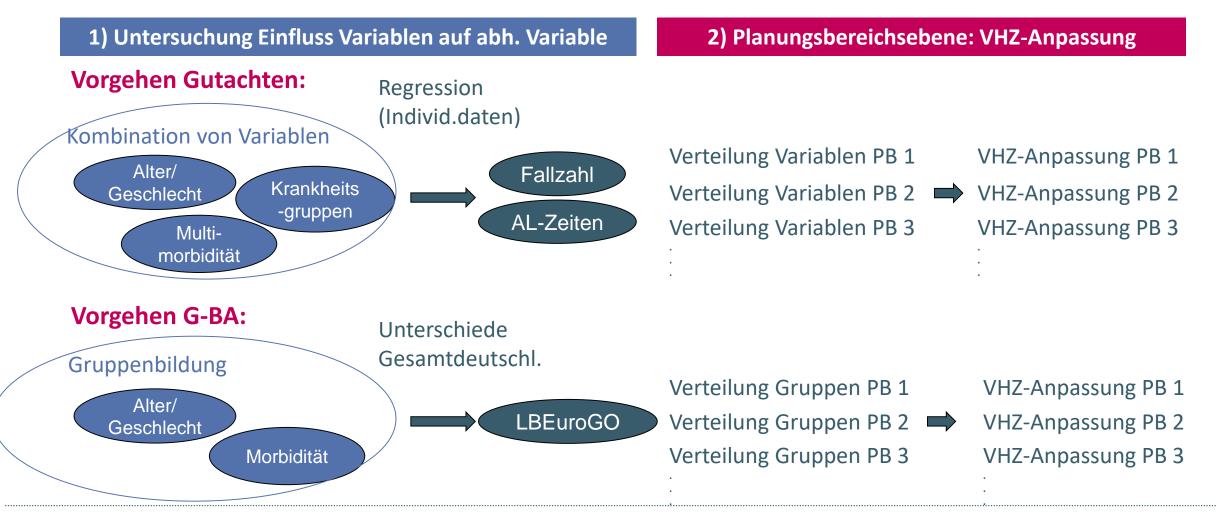
Planungsebene	Planungsebene (perspektivisch sektorübergreifend)	Planungsebene (prioritär sektorübergreifend)		
hausärztliche Versorgung	allgemeine fachärztliche Versorgung	spezialisierte fachärztliche Versorgung		
Hausärzte hausärztlich tätige Kinder- und	konservativ tätige Augenärzte konservativ tätige Chirurgen/Orthopäden	nichtkonservativ tätige Augenärzte nichtkonservativ tätige Chirurgen/Orthopäden		
Jugendmediziner	Gynäkologen Hautärzte HNO-Ärzte	Anästhesisten (ohne Schmerztherapie)		
	Neurologen Psychiater	Kinder- und Jugendpsychiater Radiologen Humangenetiker		
	Psychotherapeuten Urologen	Pathologen PRM-Mediziner Neuchirurgen Nuklearmediziner		
	Schmerztherapeuten	Transfusionsmediziner Strahlentherapeuten		
	Fachinternisten: Kardiologen	Laborärzte Fachärztlich tätiger Kinder- und Jugendmediziner		
	Gastroenterologen Nephrologen Pneumologen Hämato-/Onkologen	Fachinternisten: Rheumatologen Angiologen Endokrinologen und Diabetologen		

Vorgeschlagen wird eine "sektorenübergreifende Planung" weiter Teile der spezialisierten fachärztlichen Versorgung.

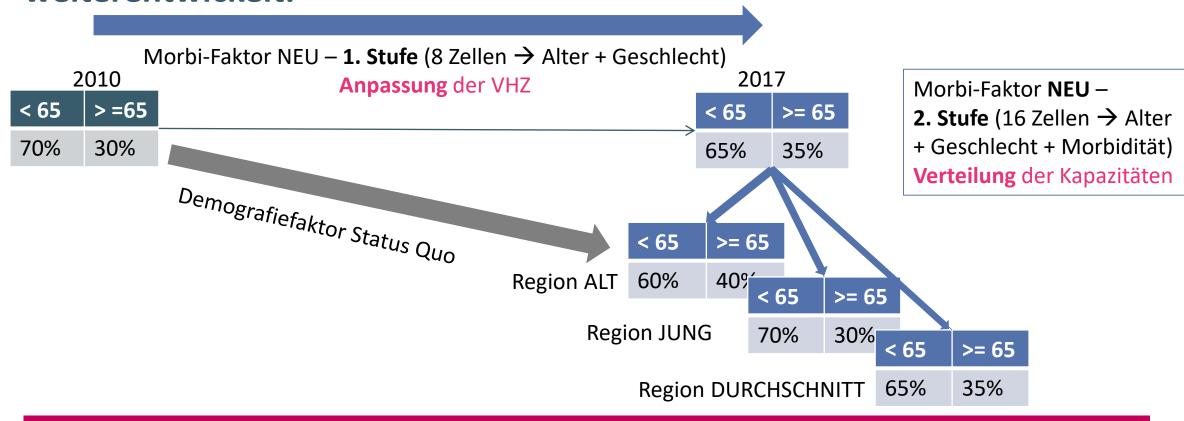
- → HINTERGRUND
- WEITERENTWICKLUNG DER BEDARFSPLANUNG
 - ✓ MORBIDITÄTSFAKTOR
 - → VERHÄLTNISZAHLEN
 - **⊘** QUOTEN
 - *→* ERREICHBARKEIT
 - → WEITERE THEMEN
 - **↗** AUSWIRKUNGEN
- **→ FAZIT UND AUSBLICK**



Das Vorgehen greift wesentliche Impulse des Gutachtens auf.



Der Demografiefaktor wird zu einem Morbiditätsfaktor weiterentwickelt.



- Die bundeseinheitlichen Verhältniszahlen werden zukünftig alle zwei Jahre aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur angepasst und in der Bedarfsplanungs-Richtlinie veröffentlicht werden.
- Zusätzlich erfolgen Anpassungen pro Planungsbereich aufgrund der regionalen Morbiditätsstruktur.

Die Gutachter raten von der Aufnahme sozioökonomischer Faktoren in die Bedarfsplanung aufgrund möglicher ökologischer Fehlschlüsse ab.

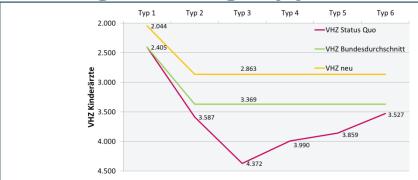
G-BA Gutachten zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung

"Die bei der KBV vorliegenden ambulanten Abrechnungsdaten enthalten keine Information zu der sozioökonomischen Position der GKV-Mitglieder, sodass nur der Bezug von aggregierten sozioökonomischen Indikatoren zum Versorgungsbedarf innerhalb der Planungsbereiche hergestellt werden konnte. Dies eröffnet allerdings die Möglichkeit ökologischer Fehlschlüsse, die auch in den durchgeführten Schätzungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Der psychotherapeutische Versorgungsaufwand steht zum Beispiel in den geschätzten Modellen in keinem positiven Zusammenhang mit aggregierten sozioökonomischen Indikatoren. Auch in Anbetracht der existierenden Literatur kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Versicherte mit niedrigerem sozioökonomischen Status einen höheren Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung verbunden mit höherem Versorgungsaufwand aufweisen (Mewes et al. 2013; Albrecht et al. 2016; Rodero-Cosano et al. 2016). Vor diesem Hintergrund kann die Aufnahme von aggregierten sozioökonomischen Variablen in die vorgeschlagene Modellierung nicht empfohlen werden, da die Ungleichbehandlung von Arztgruppen in der Modellierung infolge von ökologischen Fehlschlüssen nicht vertretbar wäre." (S. 312)

Der G-BA ist den Hinweisen der Gutachter gefolgt.

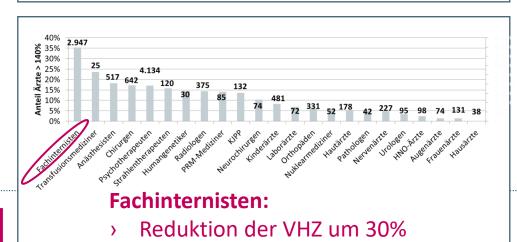


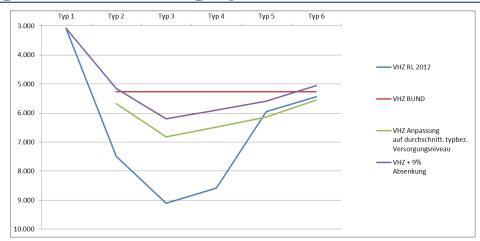
Unabhängig von einem Morbiditätsfaktor hat der G-BA das SOLL-Niveau in einigen Arztgruppen an die Versorgungsrealität angepasst.



Kinder- und Jugendärzte:

- > Bundeseinheitl. VHZ Typen 2-6
- Reduktion der VHZ um 15%





Nervenärzte und Psychotherapeuten:

- Durchschn. Versorgungsniveau der übrigen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in den Typen auf bundeseinheitl. VHZ der Arztgruppe angewendet.
- Reduktion VHZ um 9%(Psychotherapeuten)/15% (Nervenärzte)

Zur Vermeidung von Verwerfungen in Großgruppen wurden Quoten eingeführt

Maximalquoten

- > Bewirken: Einschränkungen bei Nachbesetzung/Zulassung sofern die Quote überschritten ist.
- › ABER: Möglichkeit der Nachbesetzung innerhalb des jeweiligen Schwerpunks bleibt erhalten.
- > Quoten für:

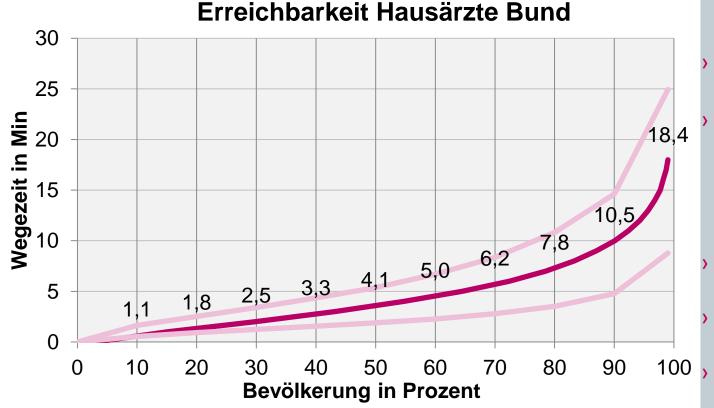
Kardiologen 33%	Gastroenterologen 19%
Pneumologen 18%	Nephrologen 25%

Minimalquoten

- › Bewirken: Zulassungsmöglichkeiten trotz Sperrung sofern die Quote unterschritten ist.
- › Quoten für:
 - > Neurologen und Psychiater (50:50) sofern keine Nervenärzte bzw. doppelt weitergebildeten Neurologen und Psychiater vorhanden sind.
 - Nervenärzte und doppelt Weitergebildete (25%-Quote)
 - > Psychosomatiker (50% der Quote für ärztliche Psychotherapeuten)
 - > Rheumatologen (8% mit mögliche Steigerung auf 10% in 5 Jahren)



Hervorragende Erreichbarkeitseinschätzung der Gutachter werden durch KBV-Analysen bestätigt.



- Hausärzte bundesweit
- —Minimum/Maximum in den einzelnen KVen

- Die Gutachter schlagen Zielwerte zur Erreichbarkeit der Versorgung für die Bevölkerung vor.
- Diese werden in vielen Regionen bereits unterschritten.
- ABER: "Betroffenheitsmaß" erforderlich, um die Effekte der Überschreitung der Mindesterreichbarkeit bewerten zu können. (z.B. analog G-BA Beschlüsse zu Sicherstellungszuschlägen)
- Mit Erreichbarkeit rücken Aspekte der Gewährleistung in den Vordergrund.
- Vorschlag KBV: Anwendung zunächst auf 4 Arztgruppen.
- Arztgruppen werden herausgegriffen, um für diese zu prüfen, ob aufgrund der Erreichbarkeit Tatbestände eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs vorliegen.

Aufnahme von Erreichbarkeitswerten bei Prüfung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs

Arztgruppe	Fahrzeit
Hausärztliche Versorgung	> 20 min
Augenärzte	> 40 min
Frauenärzte	> 40 min
Kinder- und Jugendärzte	> 30 min

- > Erreichbarkeitswerte orientieren sich an Raumplanungskonzepten (Vorgaben der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung und kritische Akzeptanzschwellen aus dem Gutachten).
- > Einheitliche Werte, da einheitliches Raumkonzept.
- > Doppeltes Betroffenheitsmaß:
 - Mind. 5% der Einwohner der Region
 - Einwohnerzahl entsprechend der Verhältniszahl in der Region

Beim Sonderbedarf Gravitationsmodell punktuell einsetzen

Zur Feststellung eines Sonderbedarfs können bereits heute geografische Informationen herangezogen werden:

§ 36 Absatz 4 Satz 2 BPL-RL: "Die Feststellung soll der Zulassungsausschuss auch unter Zuhilfenahme von geografischen Informationen, die die räumlichen Interaktionen zwischen Ärzten und Patienten abbilden, treffen."

- > Es ist eine Vielzahl an geoanalytischer Verfahren unter Einbezug unterschiedlicher Indikatoren zur Bewertung von Sonderbedarfen denkbar.
- > Das Gutachten stellt das Gravitationsmodell als eine Möglichkeit geoanalytischer Verfahren vor damit sind Vor- wie auch Nachteile verbunden.

Die Zulassungsausschüsse sollten in Abwägung der Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten entscheiden, welche Methodik zur Anwendung kommt und das Vorgehen transparent darlegen.

Neue Anlage 7 BPL-RL: Leitfaden zur Anwendung geografischer Analysen für die Zulassungsausschüsse.

Informationen zur Barrierefreiheit werden in die Bedarfspläne aufgenommen werden

Vorschlag § 4 Bedarfsplan Bedarfsplanungsrichtlinie Absatz 1 Satz 2:

Der Bedarfsplan umfasst Grundsätze zur regionalen Versorgung, systematische Abweichungen von der Bundesrichtlinie sowie die Berichterstattung über die fachgruppenspezifischen Versorgungsgrade je Planungsregion und Informationen zum barrierefreien Zugang zur Versorgung.

- > Die Datenlage zur Barrierefreiheit ist i.d.R. nur sehr gering.
- > Sofern Informationen oder Hinweise zum barrierefreien Zugang zur ambulanten Versorgung vorliegen, sollen diese im Bedarfsplan abgebildet werden.
- > Daten zum Stand der Barrierefreiheit der Praxen aus TSS nutzen.

Weitere Themen der Reform

Thema

Übergangsregelungen

Verweis auf neue Regelungskompetenz der Länder

Berücksichtigung Praxisstruktur (auch Mitarbeiter) bei der Feststellung (drohender) Unterversorgung

Berücksichtigung ¾ Zulassungen

Mobile und telemedizinische Versorgungsangebote

Redaktionelle Änderungen (z.B. Anlage 1, Kreistypisierung BBSR etc.)

Durch die Reform entstehen ca. 3.500 zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten (insb. für Hausärzte - Morbiditätsfaktor)

		STATUS QUO*		SIN	IULATION MORBIFAR	CTOR
Arztgruppe	NL-Mögl.	Ärzte > 110%	Ärzte > 140%	NL-Mögl.	Ärzte > 110%	Ärzte > 140%
Anästhesisten	2,0	926,5	516,8	23,0	895,3	505,2
Augenärzte	53,0	575,7	74,6	184,5	418,1	53,7
Chirurgen und Orthopäden	5,5	2.336,6	777,0	7,5	2.284,6	737,5
Fachinternisten	0,0	4.096,8	2.945,1	32,0	2.105,6	815,7
Frauenärzte	22,0	1.151,1	131,0	42,0	1.320,2	187,1
Hausärzte	2.736,5	1.327,9	35,7	4.182,5	1.133,7	42,0
Hautärzte	56,0	573,3	177,7	76,0	539,9	164,2
HNO-Ärzte	53,0	534,1	98,3	73,0	504,5	84,7
Humangenetiker	2,5	42,6	25,1	2,0	46,0	27,2
Kinder- und Jugendpsychiater	126,5	215,4	132,3	123,5	215,8	133,7
Kinder- und Jugendärzte	10,5	1.337,2	465,5	411,5	484,1	93,8
Laborärzte	46,0	113,3	52,4	53,5	114,4	51,3
Nervenärzte	12,0	841,8	227,1	488,0	426,1	76,4
Neurochirurgen	24,5	119,3	49,9	34,5	119,3	52,8
Nuklearmediziner	52,5	105,8	25,1	65,5	105,2	27,0
Pathologen	29,5	67,1	33,9	35,5	63,4	35,2
PRM-Mediziner	90,0	106,9	70,4	99,0	107,5	72,8
Psychotherapeuten	103,0	7.141,5	3.901,3	879,5	5.938,2	3.288,7
Radiologen	2,0	760,4	372,4	8,0	757,1	374,5
Strahlentherapeuten	4,5	191,4	82,9	21,5	185,8	80,9
Transfusionsmediziner	3,0	31,2	21,2	4,0	31,6	20,7
Urologen	5,0	489,0	94,3	59,5	373,5	62,5
Alle Arztgruppen	3.439,5	23.084,9	10.310,0	6.906,0	18.169,9	6.987,6

In Bremen gehen die offenen Sitze - aufgrund einer günstigeren Altersund Morbiditätsstruktur - zurück.

	STATUS QUO*			SIMULATION MORBIFAKTOR		
KV-Region	NL-Mögl.	Ärzte > 110%	Ärzte > 140%	NL-Mögl.	Ärzte > 110%	Ärzte > 140%
Schleswig-Holstein	24,0	812,4	351,5	116,5	658,8	230,5
Hamburg	0,0	774,3	401,3	28,0	844,2	417,7
Niedersachsen	430,5	1.975,5	864,8	758,0	1.392,9	444,8
Bremen#	22,5	293,4	131,8	18,0	310,3	159,6
Nordrhein	329,0	2.758,3	1.159,4	648,5	2.138,8	797,4
Westfalen-Lippe	490,5	1.607,8	554,0	780,0	1.037,0	239,4
Hessen	219,5	2.110,3	1.090,0	435,5	1.680,9	783,7
Rheinland-Pfalz	155,5	855,9	328,3	436,5	535,4	104,6
Baden-Württemberg	625,0	2.461,4	1.103,0	684,0	2.204,0	839,4
Bayerns	254,0	4.384,2	2.073,4	693,0	3.637,2	1.522,1
Saarland	42,0	292,0	124,2	112,5	206,8	65,1
Berlin	0,0	2.046,3	1.031,0	0,0	1.839,1	949,3
Mecklenburg-Vorpommern	143,0	426,4	210,2	205,0	269,8	87,2
Sachsen-Anhalt	186,0	466,3	203,7	511,5	260,8	50,4
Thüringen	75,0	521,7	206,8	316,0	286,9	64,7
Brandenburg	152,0	430,6	167,9	524,5	223,3	42,4
Sachsen	291,0	868,1	308,7	638,5	643,7	189,3
Deutschland	3.439,5	23.084,9	10.310,0	6.906,0	18.169,9	6.987,6

Dies ist insbesondere für die Hausärzte, KJPP und PRM-Mediziner der Fall. Für viele Arztgruppen ist und bleibt Bremen gesperrt.

KV Bremen	STATUS QUO*		SIMI	ULATION MORBIFAKT	ΓOR	
Arztgruppe	NL-Mögl.	Ärzte > 110%	Ärzte > 140%	NL-Mögl.	Ärzte > 110%	Ärzte > 140%
Anästhesisten	0,0	6,8	0,0	0,0	20,8	16,5
Augenärzte	0,0	8,1	0,0	0,0	8,2	0,1
Chirurgen und Orthopäden	0,0	22,1	2,8	0,0	14,4	0,0
Fachinternisten	0,0	49,6	36,4	0,0	49,1	35,8
Frauenärzte	0,0	10,1	0,0	0,0	10,5	0,0
Hausärzte	17,0	0,0	0,0	14,5	0,0	0,0
Hautärzte	0,5	2,6	0,0	0,5	2,8	0,0
HNO-Ärzte	0,0	3,7	0,0	0,0	4,0	0,0
Humangenetiker	0,0	2,1	1,8	0,0	2,2	1,8
Kinder- und Jugendpsychiater	1,5	5,3	3,2	0,0	7,8	6,1
Kinder- und Jugendärzte	0,0	18,5	5,8	0,0	10,4	0,0
Laborärzte	0,0	7,6	5,4	0,0	7,7	5,6
Nervenärzte	0,0	3,4	0,0	0,0	4,6	0,0
Neurochirurgen	0,0	5,2	3,8	0,0	5,3	4,0
Nuklearmediziner	0,0	5,1	3,2	0,0	5,3	3,4
Pathologen	1,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
PRM-Mediziner	2,5	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0
Psychotherapeuten	0,0	123,6	62,8	0,0	129,8	69,5
Radiologen	0,0	8,5	2,3	0,0	16,3	12,3
Strahlentherapeuten	0,0	5,5	4,2	0,0	5,6	4,4
Transfusionsmediziner	0,0	0,3	0,1	0,0	0,3	0,1
Urologen	0,0	5,3	0,0	0,0	5,2	0,0
Alle Arztgruppen	22,5	293,4	131,8	18,0	310,3	159,6

* Die Simulation wurde mit den aktuell geltenden VHZ der gesonderten fachärztlichen VSG berechnet.



- **→** HINTERGRUND
- - ✓ MORBIDITÄTSFAKTOR
 - → VERHÄLTNISZAHLEN
 - **⊘** QUOTEN
 - *⊅* ERREICHBARKEIT
 - → WEITERE THEMEN
- **→ FAZIT UND AUSBLICK**



Fazit Weiterentwicklung Bedarfsplanung

- > Das Gutachten hat wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Bedarfsplanung geliefert.
- > ABER: Es liefert kein fertiges Konzept, dass unmittelbar in eine konkrete neue/angepasste Richtlinie überführt werden konnte.
- > Die Änderungen nehmen Hinweise auf und setzen den gesetzlichen Auftrag um.
- > Keine Aufhebung der Bedarfsplanung für einzelne Arztgruppen (TSVG Entwurf)
- > Aber: Länder können Zulassungssperren in Planungsbereichen aufheben (more to come)
- > Planung schafft keine neuen Ärzte weitere Steuerungsinstrumente müssen genutzt werden
- Die Bedarfsplanung wird weiterhin geprüft und an aktuelle Gegebenheiten auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene angepasst werden.



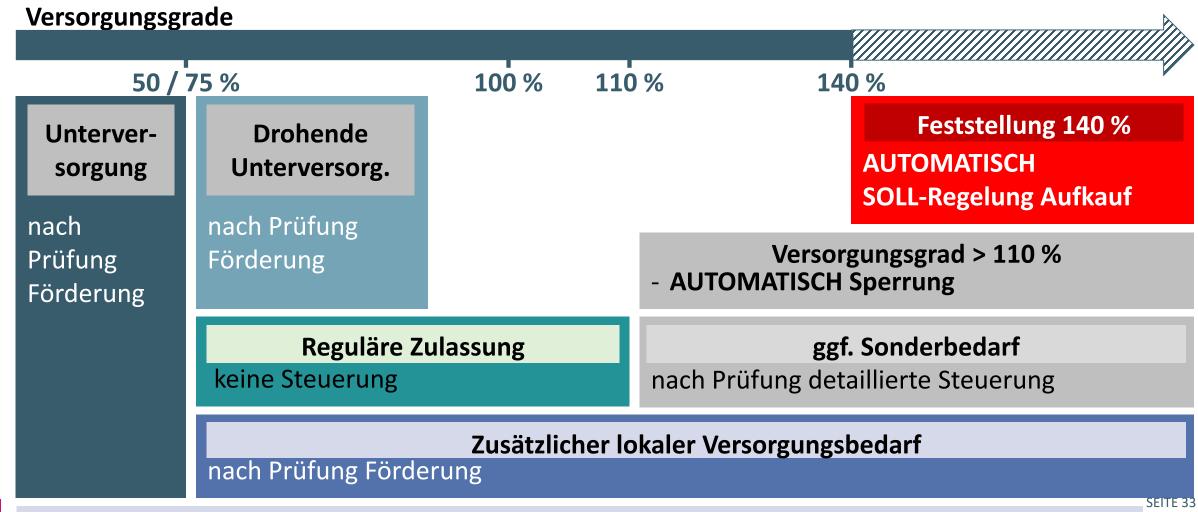
DIE NUMMER, DIE HILFT! BUNDESWEIT. Der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen

Vereinigungen

Die Bedarfsplanung als Steuerungsinstrument begleitet die Vertragsärzte in Deutschland bereit ein gutes Jahrhundert

1914 – Berliner Abkon	nmen: 1.350 Versicherte je Arzt als Mindeststandard für die GKV (Untergrenze). Gleichzeitig setzen einzelne Kassen Beschränkungen bei der Zahl der zugelassenen Ärzte					
1932 – Zulassungsord	nung: Beschränkung der Zulassung auf Basis der Verhältniszahl 600 Kassenmitglieder je Arzt je Zulassungsbezirk					
1960 – BVerfGericht:	Kassenarzturteil – Zulassungsbeschränkungen widersprechen Berufsfreiheit (Art. 12 GG)					
1977 – KVWG (Gesetz)): KVen erstellen Bedarfspläne und können bei Unterversorgung eines Bezirks angrenzende Bezirk sperren					
1986 – KÄBedarfsplGe	Arztgruppenspezifische Verhältniszahlen auf Ebene der Kreise und Festlegung von Überversorgung bei 150% Versorgungsgrad Bei Überversorgung Kann-Regelung zur Sperrung des Gebiets					
1993 – GSG:	Einführung der grundsätzlich bis heute gültigen Bedarfsplanung					

Mit den Neuregelungen im § 103 Abs. 3a SGB V kam ein NEUER Automatismus in die Bedarfsplanung hinzu



KBV

WO? Gutachter schlagen Gravitationsmodell vor - für eine bundesweite Planungsvorgabe ist das Modell aber zu annahmelastig.

		GRAVITATIONSKRAFT					
GEMEINDE-TYP	EINWOHNER	ZENTRALITÄT		ARZTDICHTE		BV-DICHTE	
keine zentralörtliche							
Funktion	11.161.326	5.638.879	51%	3.853.075	35%	2.128.591	19%
Kleinzentrum	2.345.345	1.296.323	55%	1.094.782	47%	682.365	29%
Unterzentrum	15.900.850	10.093.576	63%	9.005.044	57%	4.428.112	28%
Mittelzentrum	23.189.276	28.113.629	121%	26.403.758	114%	17.088.421	74%
Oberzentrum	28.600.740	36.055.130	126%	40.840.879	143%	56.870.048	199%

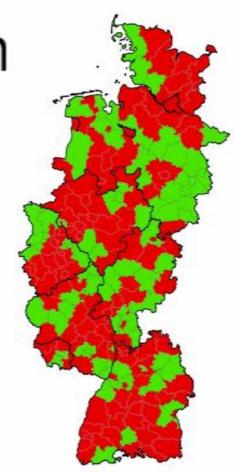
- Die Gravitationskraft unterscheidet sich je nach zentralörtlicher Funktion.
- ABER: Fast entscheidender für den ermittelten Wert der Mitversorgung sind z.B. die Parameter mit dem Zentralität gemessen werden.
- Die Ergebnisse unterscheiden sich z.T. um mehr als 100%

		GRAVITATIONSKRAFT					
		ZENTRALITÄT ARZTDICHTE BV-DICH					
STADT	EINWOHNER	EINWOHNER + MITVERSORGUNG					
Oberzentren	36.055.130	126%	143%	199%			
Münster	302.178	112%	146%	211%			
Berlin	3.469.849	116%	119%	142%			
Köln	1.046.680	122%	150%	236%			
Leipzig	544.479	128%	130%	201%			
Augsburg	281.111	131%	143%	213%			
Rostock	204.167	132%	142%	215%			

Orthopäden

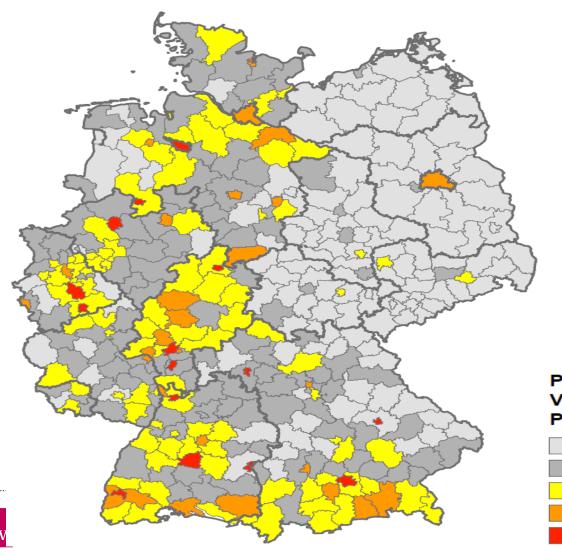
offen

gesperrt



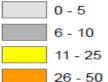
1995

Die fachgruppenspezifische Betrachtung zeigt Unterschiede, Beispiel Psychotherapeuten



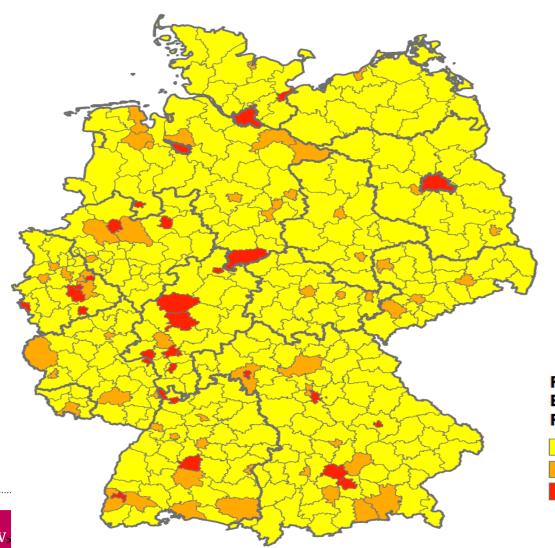
- Verteilung der Psychotherapeuten zur Einführung der Bedarfsplanung (hier im Jahr 1999)
- Starke Konzentration der Psychotherapeuten insbesondere auf die städtischen Regionen.
- Niedrige Psychotherapeutendichte in ländlichen Regionen.

PT je 100.000 Ew VHZ-Kalkulation 1999 PT: n= 13.785,1 (BPL_gew)



51 - 136

Die Bedarfsplanung hat in 17 Jahren für den Abbau regionaler Versorgungsdisparitäten gesorgt, Unterschiede bleiben



Wachstum um 10.000 PT (BPL-Gewicht)-> rd. 75 %

2013: Anpassung BPL

+ ca. 1.300 v.a. in ländlichen Regionen

2014: 3. AMG-Novelle

+ ca. 500 durch Anpassung d. Quotenregelung

PT je 100.000 Ew BPL-Umfrage 4. Quart. 16 PT: n=24.090,0 (BPL_gew)

